

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt
Weiden i.d.OPf. (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen bei den in der Stadt Weiden i.d.OPf. stattfindenden Märkten werden mit Ausnahme des Christkindlmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Auslagen werden nach Maßgabe des § 7 erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung von Standplätzen nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 3 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) wird die festgesetzte Gebühr im Voraus fällig und ist nach Zugang der Gebührenfestsetzung zum festgesetzten Zeitpunkt an die Stadtkasse Weiden i.d.OPf. zu überweisen.
- (2) Bei der Zuweisung von Tagesplätzen wird die festgesetzte Gebühr am benützten Platz durch Bedienstete der Stadt gegen Aushändigung einer Quittung eingehoben.
- (3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren. Das gleiche gilt auch, wenn die Standplätze bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht bezogen sind.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benützt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Hat die Stadt Weiden i.d.OPf. die Durchführung eines Marktes ganz oder teilweise auf einen Dritten (Veranstalter) übertragen, so ist dieser im Umfang der Übertragung Gebührenschildner. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschildner.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und -einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Gebührenberechnung sind die Frontmeter der überlassenen Fläche maßgebend. Jeder angefangene Frontmeter wird voll berechnet.
- (2) Die Marktgebühren betragen:

a) Wochenmarkt

| | |
|------------------------------------|--------|
| 1. Tagesplatz je lfdm | 3,00 € |
| 2. Dauerplatz je lfdm und Markttag | 1,80 € |
| 3. Tagesplatz für Imbiss je lfdm | 5,00 € |
| 4. Imbiss je lfdm und Markttag | 3,00 € |

b) Jahrmarkt

| | |
|---|-----------------------------|
| 1. Platz je lfdm | 3,50 € mind. jedoch 10,00 € |
| 2. Imbiss/alkoholische Getränke je lfdm | 7,00 € |
| 3. Platz für Werbeverkäufer je lfdm | 7,00 € |

§ 7 Auslagen

- (1) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden Stromkosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung erhoben.
- (2) Als Auslagen werden erhoben:

a) Jahrmarkt

| | |
|-------------|----------------------|
| Normalstrom | 5,00 € pro Markttag |
| Kraftstrom | 10,00 € pro Markttag |

b) Wochenmarkt

1,50 € pro Markttag

§ 8 Beitreibung

Rückständige Marktgebühren werden nach Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 24.11.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 23 vom 15.12.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 27 vom 30.12.2015), außer Kraft.

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 23 vom 15.12.1992, genehmigt mit RS vom 11.08.1992, Nr. 230-1521.3 WEN 8

ABI Nr. 22 vom 03.12.2001

ABI Nr. 15 vom 15.08.2008

ABI Nr. 27 vom 30.12.2015

ABI Nr. 15 vom 15.07.2019